# A.3.25. Zürich

Im Kanton Zürich besteht seit dem 1.3.1990 eine unbefristete kantonale Fachstelle für Gleichstellung mit dem Namen "Kantonale Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen", mit der Abkürzung FFG [Duttweiler, 1990, 123][Nyffeler et al., 4-5][GSB ZH][BfG ZH, 1992, 50][Rüegg, 1993, 75][Mader, 1995, 34-35][Zumbrunn, 1996, 55][EBG, 1998, 23][GSB ZH, 2000][EBG, 2005][GSB ZH, 2007][NK ZH, 2007].

# Entstehungsgeschichte

Agnes Guler-Balzer, Heidi Hofmann und Ursula Leemann, alle SP, reichen am 11.5.1987 ein Postulat zur Einrichtung einer Stabstelle für Frauenfragen ein, welches am 24.8.1987 überwiesen wird [KL ZH, 2007c][Duttweiler, 1990, 123]. Im Oktober 1989 verabschiedet die Exekutive (Regierungsrat) das Konzept für die Fachstelle [Duttweiler, 1990, 123]. Die Exekutive errichtet die FFG mit dem Beschluss Nr. 2511/1989 über den Stellenplan [Nyffeler et al., 5]. Die Fachstelle nimmt am 1.3.1990 die Arbeit auf.

#### **Hierarchische Position**

Die FFG ist der Direktion des Innern angegliedert [Duttweiler, 1990, 123] [Rüegg, 1993, 75] [KE ZH, 1991, 3] [BfG ZH, 1992, 50] [GL ZH, 2008]. Oberste Chefin ist Hedi Lang, SP, [Nyffeler et al., 5] die erste Regierungsrätin der Schweiz, die erste Frau in einer kantonalen Exekutive. Organisation und Pflichtenheft werden durch die Direktion des Innern geregelt [KE ZH, 1991, 3]. <sup>311</sup> Bis 1993 verfügt die FFG über keine eigenen rechtlichen Grundlagen [Rüegg, 1993, 75] [NK ZH, 2007]. Die Exekutive verabschiedet am 30.6.1993 die "Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann". Sie tritt am 1.8.1993 in Kraft und ist heute noch unverändert gültig [KR ZH, 1993]. <sup>312</sup>

Die FFG ist zu Beginn eine Abteilung in der Direktion des Innern [KR ZH, 1993, § 2] [Mader, 1995, 34-35]. Im Rahmen der Direktionsreform wird die Direktion des Innern und der Justiz zur Direktion der Justiz und des Innern, DJI, zusammengelegt. In diesem Zusammenhang wird die Leiterin der FFG auf den 1.1.1999 dessen VorsteherIn direkt unterstellt [NK ZH, 2007] [GL ZH, 2008]. Die FFG ist eine kantonale Amtsstelle der Direktion der Justiz und des Innern [GSB ZH, 2000] [GSB ZH, 2007] [GL ZH, 2008].

# Weitere rechtliche Grundlagen

Die Exekutive erlässt am 11.9.1996 die Einführungsverordnung zum Gleichstellungsgesetz, die rückwirkend auf den 1.7.1996 in Kraft tritt. Die Verordnung ist in Kraft, bis das entsprechende Einführungsgesetz erlassen wird [KE ZH, 2000, 9][Bigler-Eggenberger und Kaufmann, 1997, 478-481]. Die Legislative (Kantonsrat) verabschiedet am 29.10.2001 das "Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz", EG GlG, welches ausschliesslich das Schlichtungsverfahren regelt und am 1.7.2002 in Kraft tritt [GKL ZH, 2001].

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup>Das SP-Postulat von Regine Aeppli und Agnes Guler-Balzer vom Januar 1990 für die Schaffung einer Kommission für Frauenfragen zur Unterstützung der Stelle wird am 19.3.1990 überwiesen [Duttweiler, 1990, 123] [KL ZH, 2007e].

<sup>&</sup>lt;sup>311</sup>Verfügung der Direktion des Innern vom 24.4.1991 über das Pflichtenheft [Rüegg, 1993, 110-111][NK ZH. 2007].

<sup>&</sup>lt;sup>312</sup>Die Exekutive wählt die Mitglieder der Kommission Ende März 1994 [ki, 31.3.1994].

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup>Bis 1991 Hedi Lang, von 1991 bis 1995 Moritz Leuenberger und seit 1996 Markus Notter, alle SP [Staatskanzlei ZH, 2007, 1].

Die Submissionsverordnung vom 23. Juli 2003, die am 1. Januar 2004 in Kraft tritt, sieht vor, dass die Vergabestelle die Einhaltung der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch die Fachstelle kontrollieren lassen kann [GL ZH, 2008].

Die alte Kantonsverfassung enthält keine Bestimmungen zur Gleichstellung, welche über den in der Bundesverfassung verankerten Rechtsanspruch auf Nichtdiskriminierung und das Gleichstellungsgebot hinaus gehen [EBG, 2002, 11][NK ZH, 2007][GL ZH, 2008].

Die neue Kantonsverfassung vom 27.2.2005 enthält das Allgemeine Rechtsgleichheitsgebot, das Allgemeine Diskriminierungsverbot, das Geschlechtergleichstellungsgebot, das Lohngleichheitsgebot und die Förderverpflichtung von Kanton und Gemeinden [Verfassung Zürich, 2005].

#### "Rechtsgleichheit Art. 11

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, genetischer Merkmale, der Sprache, der sexuellen Orientierung, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Sie haben Anspruch auf gleichen Zugang zu Bildungseinrichtungen und Ämtern, auf gleiche Ausbildung sowie auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Kanton und Gemeinden fördern die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen.
- 4 Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein.
- 5 Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, sind Fördermassnahmen zu Gunsten von Benachteiligten zulässig." [Verfassung Zürich, 2005, Art. 11].

Mit dem in Kraft Treten der neuen Kantonsverfassung auf den 1.1.2006 wird zudem der Anspruch auf gleiche Ausbildung, auf gleichen Bildungs- und Ämterzugang und eine verfassungsmässige Grundlage für die Zulässigkeit von Förderungsmassnahmen verankert [Verfassung Zürich, 2005]. Die Kantonsverfassung enthält einen Passus über die Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Betreuungsaufgaben [Verfassung Zürich, 2005, Art. 107 Abs. 2].

Eine Verankerung der Gleichstellungspolitik auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe existiert im Kanton Zürich ebensowenig, wie eine gesetzliche Verankerung der Fachstelle.

## Fachstelle betreffende Ereignisse

Die Situation im Kanton Zürich ist während des Untersuchungszeitraumes speziell, weil die kantonale, die städtische, die eidgenössische und die regionale Ebene in der Gleichstellungspolitik medial eng miteinander verbunden werden. <sup>314</sup> Die Budgetdebatten finden bei Bund, Kanton und Stadt Zürich Ende Jahr statt, sodass es zu Verwechslungen von Stellen und Personen kommen kann. <sup>315</sup> Durch den Vormarsch und die mediale Präsenz der SVP schlagen sich deren Angriffe

<sup>&</sup>lt;sup>314</sup>Im Raum Zürich besteht die FFG (kantonal), das BfG (städtisch, verwaltungsexternes Mandat), die FFF (verwaltungsinternes Mandat) und die Stelle in Winterthur (Beauftragte für Gleichstellung, städtisch, verwaltungsinternes Mandat).

<sup>&</sup>lt;sup>315</sup>Weil unter anderem viele Nationalräte aus dem Kanton Zürich kommen, sind nationalrätliche Angriffe auf die nationalen Institutionen EBG, EKF und Stabstelle für Frauenfragen im Eidgenössischen Personalamt ebenfalls Thema in der NZZ.

auf Fachstellen für Gleichstellung in der Parlamentsberichterstattung der NZZ als ein Pingpongspiel zwischen den genannten Ebenen nieder.  $^{316}$  Im Folgenden werden ausschliesslich Fachstelle betreffende Ereignisse erwähnt, welche die "Kantonale Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen" betreffen.  $^{317}$ 

Im Dezember 1994 schlägt die Kantonsrätin Klara Reber, FDP, in der Budgetdebatte vor, die kantonale mit der städtischen Fachstelle zusammenzulegen [kg, b, 3.11.1995]. Der kantonale Finanzdirektor Honegger, FDP, versucht im Frühling 1995 die kantonale Fachstelle in "sein" Personalamt zu übersiedeln. Er kann sich nicht durchsetzen [Anderegg, 22.11.1995]. Das Postulat von Stephan Schwitter, CVP, vom 22.5.1995, welches eine wirksame Koordination der bestehenden Förderungsmassnahmen zur beruflichen Gleichstellung der Frauen und eine Überprüfung der bestehenden Fachstelle für Gleichstellung verlangt, wird am 28.8.1995 an die Exekutive überwiesen und am 15.2.1999 mit 117 zu 0 Stimmen abgeschrieben [KL ZH, 2007b][Ne, 16.2.1999][KL ZH, 1995].

Am 27.9.1995 wird Moritz Leuenberger, SP, Vorsteher der Direktionen des Innern und der Justiz des Kantons Zürich, in den Bundesrat gewählt [Parlamentsdienste, 2000, 248] [GL ZH, 2008]. Sein Stellvertreter, der Finanzdirektor, Eric Honegger, FDP, führt die Direktion ad interim [kg, b, 3.11.1995]. An der Klausurtagung der Exekutive, ohne Teilnahme von Moritz Leuenberger, wird die Abschaffung der FFG diskutiert. Es werden Sparszenarien ausgearbeitet. Ein Entscheid möchte die Exekutive an ihrer Sitzung am 15.11.1995 treffen [kg, b, 3.11.1995]. Am 6.11. wird eine SP-Interpellation für dringlich erklärt, die Auskunft will über die mögliche Abschaffung der FFG [st, 7.11.1995]. Am 13.11.1995 findet die Medienkonferenz der GegnerInnen der Abschaffung der FFG statt, mit über 40 unterstützenden Organisationen. Die Frauenkommission des Gewerkschaftsbundes ruft für den 16.11. zu einem Fackelzug auf [Pressemappe ZH, 1995]. Die SP ist in der sechsköpfigen Exekutive momentan nicht vertreten. Der Entscheid der Exekutive soll erst nach der Ersatzwahl vom 26.11.1995 bekannt gegeben werden [Hotz, 14.11.1995]. Die SP hat in der Finanzkommission der Legislative bereits einen Gegenantrag deponiert, für den Fall, dass die Exekutive eine Reduktion der drei Stellen auf eine Stelle beschliesst.

Die Exekutive verschiebt aus Zeitnot den Entscheid über die FFG um eine Woche [Merki, 23.11.1995]. Die FFG äussert sich am 29.11.1995 zum ersten Mal öffentlich, mit einem Pressecommuniqué, über die um sie tobende Diskussion und lehnt die von der Exekutive beschlossene Reduktion von drei auf eine Stelle ab. Das bedeute faktisch die Abschaffung [MM ZH, 29.11.1995][an, b, 30.11.1995]. Die NZZ bezeichnet die Kürzung als überlegt [stil, 1.12.1995] und der Tagesanzeiger betitelt den Artikel mit "Gleichstellung massiv gekürzt" [an, a, 1.12.1995]. Die Reduktion soll schon im Budget 1996 wirksam werden, der Stellenabbau Mitte 1996 vollzogen sein. Die neu im Personalamt integrierte Stelle hätte nur noch einen verwaltungsinternen Auftrag [an, a, 1.12.1995]. <sup>318</sup> Die Integration ins Personalamt hätte eine, die Arbeit erschwerende, hierarchische Herabstufung zur Folge [kl, 1.12.1995].

Am 5.12.1995 zeigen sich 50 Frauenorganisationen in einem gemeinsamen Communiqué empört über die Begründung für die Sparmassnahme bei der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen. Der Staat stehle sich aus seinem verfassungsmässigen Auftrag [TA, b, 6.12.1995].<sup>319</sup> Die Schwei-

<sup>&</sup>lt;sup>316</sup>BfG und FFF werden mit dem Druck mehr als 150'000 Franken einzusparen auf den 1.4.2005 zusammengelegt. Die neue Stelle heisst "Fachstelle für Gleichstellung" und wird von Dore Heim geleitet [stm, 10.2.2005][mbm, 7.4.2005].

<sup>&</sup>lt;sup>317</sup>Damit werden sie aus einem gewissen, medialen Diskussionszusammenhang Zürich herausgeschnitten. Es finden im Untersuchungszeitraum im Grossraum Zürich wesentlich mehr öffentliche Angriffe auf Fachstelle für Gleichstellung statt.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup>Um das verwaltungsexterne Mandat sollen sich private Frauenorganisationen kümmern, von denen es, wie die Proteste gezeigt haben, viele gibt, finden die Regierungsräte Eric Honegger, FDP, und Rita Furrer, SVP [an, a, 1.12.1995].

<sup>&</sup>lt;sup>319</sup>Eine Leserin des Tagesanzeiger beschwert sich, dass diese Meldung erst auf Seite 25 im Regionalteil

zerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten fordert tags darauf die kantonale Legislative auf, in der Budgetdebatte Abstand zu nehmen vom geplanten Stellenabbau. Die Fachstelle würde "administrativ zur Bedeutungslosigkeit herabgestuft und kann ihren Auftrag nicht mehr erfüllen." [TA, c, 7.12.1995]. Die Budgetdebatte beginnt am 11.12.1995 hitzig. Während der Kundgebung vor der Legislative müssen mehrere Tramlinien während einer halben Stunde umgeleitet werden. Auf der Tribüne stehen die ZuhörerInnen für einmal eng gedrängt und quittieren die Redebeiträge mit Buhrufen oder tosendem Applaus [GSB ZH, 1996, 12.12.1995]. Am 18.12.1995 entscheidet die Legislative die Kürzungen der Exekutive rückgängig zu machen und die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen so zu belassen, mit 88 zu 68 Stimmen. Die GegnerInnen der Fachstelle äusserten sich nicht. Regierungsrat Honegger, FDP, hat sich alleine zu verteidigen [GSB ZH, 1996, 19.12.1995].

Rein juristisch ist die FFG damit nicht gesichert, weil sie nur auf der Verordnung der Exekutive basiert und keine Verankerung in einem formellen Gesetz besitzt. Die Exekutive kann folglich jederzeit im Rahmen ihrer Organisationskompetenz die FFG abschaffen [Hotz, 14.11.1995]. 1996 schreibt die Zeitung Die Ostschweiz, dass die Schliessung der Fachstelle des Kantons Zürich mit grossem Kampagnenaufwand abgewendet wird [Mettler, 24.6.1996]. Von heute aus betrachtet, stoppt der Sieg der gleichstellungsfreundlichen Seite in der politischen Auseinandersetzung um die FFG die Welle, welche 1995 die Hälfte der kantonalen Fachstellen für Gleichstellung akut bedroht.

Beim Budget 2005 beantragt Hans Heinrich Raths, SVP, das Budget der FFG von rund 855'000 auf 200'000 Franken, also um rund 655'000 Franken, zu kürzen (Minderheitsantrag Ernst Meyer, Felix Hess und Bruno Walliser in FIKO) [KL ZH, 2007a, 2, 25]. Die Legislative lehnt die Kürzung der 320 auf 100 Stellenprozent mit 107 zu 57 Stimmen ab [bto, 58, 53]. Die NZZ schreibt tags darauf: "Ausser der SVP und einigen Freisinnigen stimmte niemand für die Kürzung, die faktisch die Abschaffung der Fachstelle bedeutet hätte" [bto, 53].

Hans Heinrich Raths, Matthias Hauser und Theresia Weber-Gachnang, alle SVP, verlangen in einer am 24.10.2005 eingereichten Motion die Abschaffung der FFG [KE ZH, 2005, 1]. Die Exekutive begründet, wieso sie die FFG braucht und beantragt die Nichtüberweisung [brh, b, 24.2.2006]. Die Legislative lehnt am 22.5.2006 die Überweisung der Abschaffungsmotion mit 89 zu 54 Stimmen ab [brh, a, 23.5.2006][KL ZH, 2007d].

# Stellenprozent

Die FFG beginnt 1990 mit 200 Stellenprozent [Duttweiler, 1990, 123][Nyffeler et al., 4-5]. Zu Beginn arbeiten zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen je 50 Prozent auf den 100 Stellenprozent des Sekretariats zu Dumpinglöhnen und eine Leiterin zu 100 Prozent [NK ZH, 2007].<sup>321</sup> 1995 teilen sich fünf Frauen 300 Stellenprozent [GSB ZH, 1996][Mader, 1995, 34-35][Zumbrunn, 1996, 55][GSB ZH]. 2000, 2003 und 2006 sind es 320 Stellenprozent, aufgeteilt fünf oder sechs Personen [EBG, 2002, 18][Fuchs, 2003, 6][kg, a, 15.12.2005][NK ZH, 2007][GL ZH, 2008].<sup>322</sup>

Die FFG gehört zu denjenigen Fachstellen, welche wiederholt den Ausbau an Stellenprozent fordern und nie bewilligt erhalten [NK ZH, 2007][GL ZH, 2008].

gebracht wird und das die Empörung der Frauenorganisationen im Titel in Anführungszeichen gesetzt wird [TA, a, 15.12.1995].

<sup>&</sup>lt;sup>320</sup>Die Legislative zählt zwischen 1990 und 2006 immer 180 Mitglieder [IDHEAP, 2007]. Die Parteienstärke der SVP liegt zwischen 1991 und 2006 zwischen 19,4 und 30,4 Prozent [BFS, 2007].

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup>Der Verwaltung schwebt das Modell vor: ein Chef und eine Sekretärin mit je 100 Stellenprozent [NK ZH, 2007].

<sup>&</sup>lt;sup>322</sup>1995: Budget von 564'900 Franken [GSB ZH, 1996], Voranschlag 2003, inklusive Gleichstellungskommission, 960'000 Franken [KE ZH, 2004, 3].

#### Stellenleiterinnen

Erste Leiterin der Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich ist Christa Köppel [Duttweiler, 1990, 12] [Zumbrunn, 1996, 55] [GSB ZH, 1996] [GSB ZH]. Nahtlos anschliessend ist Kathrin Arioli seit 1999 die zweite Leiterin der Fachstelle [NK ZH, 2007] [GSB ZH, 2007].

## Ort

Die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen, FFG, ist seit Beginn an der Kasernenstrasse 49 in 8090 Zürich [Duttweiler, 1990, 123] [Zumbrunn, 1996, 55] [EBG, 1998, 23] [GSB ZH, 2000] [EBG, 2005] [GSB ZH, 2007] [NK ZH, 2007].

## Ergänzung zur Situation nach dem Untersuchungszeitraum

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR) vom 18. Juli 2007 sieht in Artikel 1 16 Abs. 2 lit. g vor, dass die Fachstelle Controllingdienst des Regierungsrates für die Gleichstellung der Geschlechter ist [GL ZH, 2008].

Die Fachstelle ist auf den 1.2.2008 umgezogen: Neumühlequai 10, 8090 Zürich (gleiche Verwaltungsgebäude wie das Generalsekretariat der JI). Seither heisst sie "Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann" [GL ZH, 2008].

# Quellen

an, a: 1.12.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: TagesAnzeiger, S. 21.

an, b: 30.11.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: TagesAnzeiger.

Anderegg, Susanne: 22.11.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: TagesAnzeiger, S. 23.

BfG ZH, 1992: Bilanz 1991 Bilanzen. 2. Auflage 1993. Redaktion: Vilma Hinn. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich (BfG ZH), Zürich.

BFS, 2007: Kantonale Parlamentswahlen 1972-2007: Stärke der Parteien. T 17.2.4.2.1. Werner Seitz und Madeleine Schneider (Hrsg.). Statistisches Lexikon der Schweiz (BFS). Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern, http://www.bfs.admin.ch.

Bigler-Eggenberger, Margrith und Kaufmann, Claudia, 1997: Kommentar zum Gleichstellungsgesetz. Herausgegeben von SGB und EBG, Helbing & Lichtenhahn, Basel.

brh, a: 23.5.2006. In: Neue Zürcher Zeitung, S. 56–57.

brh, b: 24.2.2006. In: Neue Zürcher Zeitung, (Nr. 46): S. 45.

bto: 15.12.2004. In: Neue Zürcher Zeitung, (Nr. 293): S. 58, 53.

Duttweiler, Catherine, 1990: Wo Frauen sich erheben. Daten, Fakten, Adressen aus der anderen Hälfte der Schweiz. Lenos Verlag, Basel.

EBG, 1998: 1000 Adressen für Frauen in der Schweiz. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), EDMZ, Bern.

<sup>&</sup>lt;sup>323</sup>Sie spricht schon 1992 von Gender Mainstreaming, GM, ohne den Begriff zu gebrauchen [Raschle, 20.5.1992].

#### Quellen

- EBG, 2002: Zusammenfassung der Antworten der Kantone auf den Fragebogen zur Umsetzung der UNO-Frauenkonvention (rechtlicher und tatsächlicher Stand der Gleichstellung). Dateiname: Zusammenfassung+cedaw\_d.pdf. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Bern.
- EBG, 2005: Gleichstellungsbüros der Schweiz (Adressen der SKG-Mitglieder). Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), http://www.equality.ch/d/mitglieder/set-mitglieder.htm.
- Fuchs, Gesine, 2003: FfG Evaluation 2002.
- GKL ZH, 2001: Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz vom 29. Oktober 2001. Kantonsparlament Zürich. In: Loseblattsammlung LS 151. Offizielle Gesetzessammlung OS 57.126, 1.7.02-37, aktuelle Version. In Kraft seit 1.7.2002.
- GL ZH, 2008: Gegenlesen durch Gleichstellungsbeauftragte Zürich, Karin Arioli vom 29.5.2008.
- GSB ZH: Faltblatt mit Titel: Fachstelle. Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich FFG, undatiert (Zwischen 1994 und Sommer 1998), sechsseitig und Hochformat.
- GSB ZH, 1996: Chronik der laufenden Ereignisse... Presseberichte zur drohenden Abschaffung bzw. Reduktion der FFG 2. November 1995 30. Dezember 1995. Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen (FFG ZH), Direktion des Innern des Kantons Zürich.
- GSB ZH, 2000: Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich FFG Zürich. http://www.ffg-gleichberechtigung.ch/pages/p\_portra.htm (8.11.2000).
- GSB ZH, 2007: Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich (FFG Zürich), http://www.gleichstellung.zh.ch/internet/ji/ffg/de/ueberuns (31.08.2007).
- Hotz, Stefan: 14.11.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: Berner Zeitung, S. 17.
- IDHEAP, 2007: Badac Sitze im Kantonsparlament 1990 bis 2006. Dateiname: Csi1\_21a.xls. BAD-AC, http://www.badac.ch.
- KE ZH, 1991: Sitzung vom 16. Oktober 1991. Interpellation von Irène Meier vom 19.8.1991. KR-Nr. 149/1991. In: Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich.
- KE ZH, 2000: Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2000. Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz. KR-Nr. 3778/2000. Regierungsrat Zürich. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KE ZH (Hrsg.), 2004: Sitzung vom 26. Mai 2004. Anfrage Theresia Weber-Gachnang, SVP (Aktivitäten der Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau). KR-Nr. 87/2004. Regierungsrat Zürich. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KE ZH, 2005: Sitzung vom 15. Februar 2006 Motion Hans Heinrich Raths, Matthias Hauser und Theresia Weber-Gachnang, SVP (Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen). KR-Nr. 285/2005. Regierungsrat Zürich. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- kg, a: 15.12.2005. In: Neue Zürcher Zeitung.
- kg, b: 3.11.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: Landbote.

- ki: 31.3.1994. In: Neue Zürcher Zeitung.
- kl: 1.12.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: DAZ.
- KL ZH, 1995: Stephan Schwitter (CVP). Postulat 22. Mai 1995. Effiziente Förderung der beruflichen Gleichstellung der Frauen. Geschäfts-Nummer: 118/1995. http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KL ZH, 2007a: Antrag der Finanzkommission\* vom 25. November 2004. Geschäfts-Nummer: 4202 a Beschluss des Kantonsrates über den Voranschlag 2005. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KL ZH, 2007b: Effiziente Förderung der beruflichen Gleichstellung der Frauen. Geschäfts-Nummer: 118/1995. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KL ZH, 2007c: Einrichtung einer Stabsstelle für Frauenfragen. Geschäfts-Nummer: 11/1987. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KL ZH, 2007d: Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen Geschäfts-Nummer: 285/2005. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KL ZH, 2007e: Postulat Regine Aeppli, SP, und Agnes Guler-Balzer, SP. Bestellung einer Kommission für Frauenfragen. Geschäfts-Nummer: 3/1990. Geschäftsdatenbank Kantonsrat Zürich, http://www.kantonsrat.zh.ch.
- KR ZH, 1993: Verordnung über die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen und die Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann vom 30. Juni 1993. Kantonsregierung Zürich. In: Loseblattsammlung LS 172.6. Offizielle Gesetzessammlung OS 52.450. 1.10.93-3, aktuelle Version. In Kraft seit 1.8.1993.
- Mader, Regula, 1995: Gleiche Rechte für Frau und Mann Institutionelle Gleichstellungspolitik. In: Viel erreicht wenig verändert? zur Situation der Frauen in der Schweiz: Bericht der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, 25–42, Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen (EKF). EDMZ: 301.931.D, Bern.

mbm: 7.4.2005. In: Neue Zürcher Zeitung.

Merki, Claudia: 23.11.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: Züri Woche.

Mettler, Louis: 24.6.1996. In: Die Ostschweiz.

MM ZH: Medienmitteilung 29.11.1995. Titel: Pressecommuniqué vom 29. November 1995. Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen (FFG), Direktion des Innern des Kantons Zürich, aus [GSB ZH 1996].

Ne: 16.2.1999. In: Neue Zürcher Zeitung.

NK ZH, 2007: Telefonische Direktauskunft von Stellenleiterin Zürich, Kathrin Arioli vom 11.9.2007.

Nyffeler, Bettina, Neeff, Beatrice und Kuhn, Marie-Josée: 7.9.1990. Dossier. In: WochenZeitung. WoZ, (Nr. 36): S. 4–5.

### Quellen

Parlamentsdienste, 2000: Bundesversammlung Kurzbiographien und Porträts. 46. legislaturperiode. stand 1.2.2000 Auflage, EDMZ 104.800 d/f 3.2000, Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern.

Pressemappe ZH, 1995: Medienkonferenz für die Aufrechterhaltung der FFG Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich. Stellungnahmen diverser Organisationen. Fassung 13.11.1995. Zürich.

Raschle, Iwan: 20.5.1992. Rubrik: Zeitspiegel. Titel: Der politische Handlungswille fehlt. Die Büros für Gleichstellungsfragen haben den Frauen kaum mehr Rechte beschert. Nun werfen einige Leiterinnen das Handtuch. In: *Brückenbauer*, (Nr. 21): S. 12–13.

Rüegg, Marianne, 1993: Staatliche Einrichtungen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Lizentiatsarbeit Politologie, Zürich.

st: 7.11.1995. In: Neue Zürcher Zeitung.

Staatskanzlei ZH, 2007: Die Mitglieder des Regierungsrates und die Staatsschreiber des Kantons Zürich seit 1869 (Mai 2007). Staatskanzlei Kanton Zürich. www.regierungsrat.zh.ch, http://www.bd.zh.ch/internet/rr/de/homepage/mitglieder.html (10.9.2007).

stil: 1.12.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: Neue Zürcher Zeitung.

stm: 10.2.2005. In: Neue Zürcher Zeitung.

TA, a: 15.12.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: TagesAnzeiger.

TA, b: 6.12.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: TagesAnzeiger.

TA, c: 7.12.1995. Aus [GSB ZH 1996]. In: TagesAnzeiger.

Verfassung Zürich, 2005: Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005. In: Ordnungsnummer 101. Loseblattsammlung LS 1.1.06 - 51, aktuelle Version. In Kraft seit 1.1.2006.

Zumbrunn, Monika, 1996: GleichStellen. Verzeichnis über Fachstellen zur Gleichstellung von Frau und Mann in der Schweiz. Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal der Schweiz, Wettingen.